

Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf öffentlichen Parkplatzflächen im Gebiet der Stadt Gütersloh (OBVO) vom 03.09.2021

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 03.09.2021 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 - Verweilverbot

Das Verweilen von Personen auf öffentlichen Parkplatzflächen außerhalb des üblichen Parkvorgangs ist täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt.

§ 2 - Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr außerhalb des üblichen Parkvorgangs auf öffentlichen Parkplätzen verweilt.
2. Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.08.2022 außer Kraft.

Stadt Gütersloh
Örtliche Ordnungsbehörde